

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/15/0013			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 04.12.2015 Verfasser: Richter, Ilona			
Beschluss-Abschluss Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in der Sitzung vom 5.11.2015 das Abfallwirtschaftskonzept und die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises, sowie die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung beschlossen.

Ein Kernpunkt dieser Beschlüsse ist die Gestaltung der Bioabfallerfassung im Landkreis. So soll eine Förderung in den Gemeinden für bereits vorhandene oder geplante Annahmestellen für Grüngut erfolgen. Diese Annahmestellen werden mit bis zu 50 % der entstehenden Kosten (abzüglich möglicher Erlöse/ eingemommener Entgelte) gefördert, wobei die Förderung auf max. 1,00€/ Einwohner beschränkt ist.

Die Stadt Klütz hat lt. Beschluss vom 28.04.2015, die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle beschlossen.

Auf Grund dessen wurde durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg, der Stadt Klütz der Abschluss einer „Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle“ angeboten.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung, die Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Klütz beschließt, den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg/ Abfallwirtschaftsbetrieb.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben Grünschnittentsorgung 2015 ca. 2.800 EURO; Da die Grünschnittannahme 2015 erst Ende Mai begonnen hat, ist davon auszugehen, dass sich die Ausgaben 2016 erheblich erhöhen werden.

Einnahmen nach Abschluss Vereinbarung ca. 3000 EURO

Anlagen:

Schreiben Abfallwirtschaftsbetrieb vom 26.1.2015

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin



Abfallwirtschaftsbetrieb, Wismarsche Str. 155, 23936 Grevesmühlen

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg

Wismarsche Straße 155
23936 Grevesmühlen

Tel.: 03881-784 311
Fax: 03881-784 390

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name
03881-784-
362, Herr Frenz
n.frenz@awb-nwm.de

Datum
2015-11-26

Bioabfallentsorgung im Landkreis Nordwestmecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in seiner Sitzung vom 05.11.2015 das Abfallwirtschaftskonzept (ohne Hansestadt Wismar) und die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) sowie die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen. Ein Kernpunkt dieser Beschlüsse ist die Gestaltung der Bioabfallerfassung im Landkreis. Seit dem 01.01.2015 sind Bioabfälle getrennt zu erfassen¹. Zur Umsetzung dieser Forderung sind im Landkreis folgende Maßnahmen geplant:

- Förderung der Eigenkompostierung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück. Es wird davon ausgegangen, dass wegen der ländlichen Prägung unseres Landkreises etwa 75 % der Bürger diese Maßnahme nutzen, um biologische Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten.
- Förderung der Erfassung von Bioabfällen mittels Biotonne. Im Landkreis gibt es derzeit 2 gewerbliche Anbieter für Biotonnen. Die Bürger können eine solche bei den Firmen GER Umweltschutz GmbH in Grevesmühlen oder Gollan Recycling GmbH in Rosenhagen beantragen. Weitere Firmen können für solch eine Sammlung zugelassen werden. Mit den zugelassenen Firmen schließt der AWB Vereinbarungen ab. Die Firmen erhalten pro nachgewiesener Entleerung von Biotonnen 2,00 € bzw. 2,60 € als Zuschuss. Der höhere Wert gilt, wenn die gesammelten Bioabfälle einer höherwertigen Vergärung anstelle der Kompostierung zugeleitet werden. Die Firmen erheben gegenüber den Bürgern ein Entgelt, welches die Förderung berücksichtigt.
- Förderung der in einigen Gemeinden/Ämtern bereits vorhandenen oder geplanten Annahmestellen für Grüngut. Diese Annahmestellen werden mit bis zu 50 % der entstehenden Kosten (abzüglich möglicher Erlöse/eingenommener Entgelte) gefördert, wobei die Förderung auf max. 1,00 €/Einwohner beschränkt ist.

¹ § 11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

- Vorhandene private Annahmestellen für Grünabfälle können mittels Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung erklärt werden. Der Landkreis veröffentlicht diese Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten. Eine finanzielle Förderung ist hierfür nicht vorgesehen. Die Annahmestellen können für die Annahme von Grünabfällen gegenüber den Bürgern ein Entgelt erheben, wie es derzeit auch üblich ist.

Jeder Anschlussberechtigte hat – sofern er nicht die Eigenkompostierung durchführen kann oder will – eines der drei vorgenannten Systeme zur Bioabfallentsorgung zu nutzen.²

Der Teil Bioabfallfassung im Abfallwirtschaftskonzept ist zunächst auf 2 Jahre befristet. Nach dieser Zeit erfolgt eine Prüfung auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit inklusive einer Ökobilanzierung. Für eine eventuelle Fortsetzung der Maßnahmen zur Bioabfallfassung ist es notwendig, insbesondere bezüglich der gemeindlichen Aktivitäten eine möglichst hohe Flächenabdeckung zu erreichen. In Gemeinden, wo es derzeit keine Annahmemöglichkeiten für Grünabfälle der Bürger gibt, sollte möglichst eine solche Möglichkeit geschaffen werden. In Gebieten mit bereits vorhandener Annahmemöglichkeit ist zu beobachten, dass der Anteil illegal abgelagerter Grünabfälle rückläufig ist. Dies spart Entsorgungskosten in den Gemeinden. Ich bitte, die Bürgermeister entsprechend zu informieren.

In der Anlage erhalten Sie die im Abfallwirtschaftskonzept unter Punkt 10.2 aufgeführte Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle. Sofern Interesse einzelner Gemeinden zum Abschluss dieser Vereinbarungen besteht, teilen Sie mir dies bitte – gern per E-Mail an n.frenz@awb-nwm.de mit. Teilen Sie mir dann bitte auch den Standort der Annahmestelle sowie dessen Öffnungszeiten mit. Für bereits bestehende Annahmestellen ist vorgesehen, die Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2015 abzuschließen.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf der Internetseite www.nordwestmecklenburg.de bekannt gemacht worden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird auf die Maßnahmen zur Bioabfallfassung auf der Internetseite des Landkreises, dem „Nordwestblick“ sowie auf Flyern hinweisen und Tipps und Anregungen geben.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Frenz
Betriebsleiter

² § 9 Abfallsatzung

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

Kooperationsvereinbarung
zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten
durch den Betriebsleiter,
Wismarsche Straße 155 in 23936 Grevesmühlen

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Klütz

im Folgenden: „Stadt“

Präambel

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes

(1)

Die Stadt betreibt am Standort Bauhof einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: Mittwoch 13:00-18:00 Uhr.

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf dem Sammelplatz abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

§ 3 Kostenerstattung

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

(5)

Die Stadt erhält vom Landkreis monatliche Abschlagszahlungen auf die Kostenerstattung. Diese betragen 7,5 vom Hundert der endabgerechneten Kostenerstattung für das Vorjahr, bis zur Vorlage der Endabrechnung für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt die monatliche Abschlagszahlung 7,0 vom Hundert des jährlichen Maximalbetrages nach Abs. 2.

(6)

Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats gezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Endabrechnung. Ergibt sich aus der Endabrechnung ein Guthaben, erfolgt die Zahlung durch die Stadt innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der Endabrechnung, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 4
Entgelterhebung durch die Stadt

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an dem Sammelplatz (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb des Sammelplatzes, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

§ 5
Laufzeit

(1)

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2015 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von fünf Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Grevesmühlen, den 27.11.2015

Klütz, den _____

Abfallwirtschaftsbetrieb des

Stadt Klütz

Landkreises Nordwestmecklenburg